



Merkblatt zum Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden im Stadtkreis Mannheim

Allgemeines

Die Stadt Mannheim hat im Zuge der Umsetzung der „Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EU-Umgebungslärmrichtlinie) sowie der nationalen Regelungen in den §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Dieser wurde erstmalig mit den Beschlussvorlagen 624/2008 und 148/2011 durch den Gemeinderat beschlossen. Darin werden Gebäude festgelegt, für die passive Schallschutzmaßnahmen gefördert werden. Unter passiven Schallschutzmaßnahmen sind der Einbau von Schallschutzfenstern und -türen in Wohnräumen, der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen in Schlafräumen sowie Maßnahmen an Zusatzeinrichtungen im Fensterbereich zu verstehen.

Diese Förderung soll zunächst gezielt den am stärksten belasteten Bürgerinnen und Bürgern angeboten werden. Der Lärmaktionsplan zählt hierzu alle Wohnnutzungen, an denen zumindest an einer Fassade die im Lärmaktionsplan festgelegten Auslösewerte von 75 dB(A) für den Lärmindex L_{den} (24-Stunden-Wert) und 65 dB(A) für den Lärmindex L_{night} (Nachtwert) überschritten werden.

Mit der Beschlussvorlage V313/2012 wurde am 24. Juli 2012 die Förderrichtlinie „*Städtisches Schallschutzfensterprogramm - Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden*“ durch den Gemeinderat beschlossen, in der das Förderverfahren, die Fördervoraussetzungen und die sonstigen Rahmenbedingungen festgelegt, aber auch Ausschlusskriterien genannt sind.

Die Förderung für Wohnungen, die in Form eines Zuschusses gewährt wird, beträgt 50% der anrechenbaren Kosten. Der Förderungshöchstbetrag wird pro Wohneinheit auf 6.000 Euro festgelegt. Für denkmalgeschützte Gebäude wird der Höchstbetrag auf 8.000 Euro erhöht. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Die Gebäude sind in der Anlage 1 zur o. g. Förderrichtlinie aufgelistet. Die Auswahl der Gebäude basiert auf den Festlegungen des Lärmaktionsplans in der jeweils gültigen Fassung. Der Lärmaktionsplan wird regelmäßig fortgeschrieben.

Die Antragstellung erfolgt mit Hilfe eines vorgegebenen Formulars, das den Antragsteller dabei unterstützt, alle erforderlichen Angaben zu liefern, um so eine möglichst zügige Bearbeitung des Antrags zu erreichen. Dieses Merkblatt liefert zusätzliche Informationen zum Förderverfahren und gibt Ihnen Hilfestellung beim Ausfüllen des Antrags.



Informationen zum Ablauf der Förderung

Nachfolgend erhalten Sie Informationen, wie der Ablauf des Verfahrens auf Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen konkret vorgesehen ist:

1. Das Gebäude, in dem sich Ihre Wohneinheit befindet, ist in der **Anlage 1 zum städtischen Schallschutzfensterprogramm** aufgeführt und demnach förderfähig.
2. Sie stellen eine **Anfrage auf Förderung von Schallschutzmaßnahmen**:
 - a. Rufen Sie uns an unter **0621/293-7912**
Sie erreichen uns ferner mündlich Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00-15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr.
 - b. Kommen Sie bei uns vorbei. Um Terminvereinbarung unter 293-7912 wird gebeten.
Stadt Mannheim, Fachbereich Stadtplanung
Stadterneuerung und Wohnen
Collinistraße 1
68161 Mannheim
 - c. Sie können sich im Internet informieren unter www.mannheim.de → Service.Bieten → Bauen und Wohnen → Schallschutzfensterprogramm finden Sie weitere Informationen.
3. Sie erhalten das Antragsformular auf Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen. Alternativ können Sie die Unterlagen im Internet herunterladen. Das zugehörige Merkblatt und der Beispielantrag sollen Ihnen eine Hilfestellung beim Einreichen der Unterlagen geben.
4. Sie reichen den Antrag und alle geforderten Antragsunterlagen bei uns ein.
 - Lageplan
 - Ansichten des Gebäudes (Foto oder Bauzeichnung)
 - Grundrisszeichnung mit Angaben zu den Raummaßen
 - Angaben zur Raumhöhe
 - Angaben zu den Abmessungen vorhandener Fenster- und Türflächen, Paneelflächen, Rollladenkästen und Lüftungseinrichtungen, für die ein Zuschuss nach der Förder-Richtlinie beantragt wird.
 - Beschreibung der vorhandenen Außenbauteile einschließlich Fenster, Rollladenkästen und Paneele sowie der Dachaufbauten

Achten Sie bitte auf die **Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen**. Wenn nach der Nachforderung die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden, kann der Antrag abgelehnt werden.



5. Wir prüfen Ihre Unterlagen und ermitteln auf Grundlage Ihrer Angaben die erforderlichen **schalltechnischen Anforderungen an die Fenster** Ihrer Wohneinheit und senden Ihnen die Ergebnisse zu.
6. Sie lassen auf der Basis der übermittelten Anforderungen an die Fenster von einem Fachbetrieb einen aufgegliederten **Kostenvoranschlag** anfertigen und senden uns diesen zu.

Die Kosten für jede Schallschutzmaßnahme, d.h. für jedes Fenster, für jeden Rollladenkasten etc. müssen dem Kostenvoranschlag separat zu entnehmen sein!

Erst mit dem Kostenvoranschlag gilt der Antrag als vollständig!
7. Wir prüfen den Kostenvoranschlag und senden Ihnen einen **vorläufigen Zuwendungsbescheid** zu, in dem die Förderung in Aussicht gestellt wird und die Fristen für die Durchführung der Maßnahmen genannt werden.

Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs. Als Eingangsdatum gilt der Zeitpunkt, an dem uns sämtliche notwendige Unterlagen vorliegen.
8. Sie lassen innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum des vorläufigen Zuwendungsbescheides die geförderten Schallschutzeinrichtungen fachgerecht einbauen und legen innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahmen den **Verwendungsnachweis** vor. Dieser besteht aus:
 - Schlussrechnung mit Auflistung der Kosten für die einzelne Schallschutzmaßnahme
 - Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug), der Nachweis ist im Original gegen Zusicherung der Rückgabe vorzulegen.
 - Nachweis, dass die Anforderungen an den Schallschutz sowie die sonstigen Anforderungen (Einhaltung der Energiesparverordnung, Beachtung der Notwendigkeit eines Lüftungskonzeptes, Verwendung eines Isolierglases ohne Schwefelhexafluorid SF₆, Verzicht auf die Verwendung von Tropenholz) eingehalten werden (z.B. Prüfzeugnisse)
 - Bescheinigung der ausführenden Firma, in der die fachgerechte Ausführung der Maßnahmen bestätigt wird.
9. Wir behalten uns vor, nach vorheriger Terminabsprache die Ausführung der **Maßnahmen vor Ort zu überprüfen**. Sofern die Überprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Maßnahme unzureichend oder fehlerhaft durchgeführt wurden, kann die Auszahlung der Zuschüsse entsprechend gekürzt oder versagt werden.
10. Wir prüfen Ihren Verwendungsnachweis und senden Ihnen den **Zuwendungsbescheid** zu. Die **Auszahlung des Zuschusses** erfolgt. Für die Festlegung der Höhe des Förderbetrags ist der Verwendungsnachweis maßgeblich.



Informationen zum Einreichen der vollständigen Antragsunterlagen

Im Antragsformular sind die von uns benötigten Angaben und Unterlagen detailliert aufgeführt. Die nachfolgenden Erläuterungen sowie ein Beispielantrag sollen Ihnen eine Hilfestellung beim Ausfüllen des Antragsformulars bzw. beim Einreichen der Unterlagen geben.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

- das Gebäude/die Wohneinheit in der Anlage 1 zu den Richtlinien aufgelistet ist.
- der Raum zum Zeitpunkt der Antragstellung zu Wohnzwecken genutzt wird.
- die Schallschutzmaßnahmen noch nicht vor Bewilligung begonnen oder durchgeführt wurden. Dazu zählt auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Liefervertrages.
- für das Gebäude keine ausreichenden Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm in einem rechtskräftigen Bebauungsplan getroffen wurden oder das Gebäude vor Eintreten der Rechtskraft des betreffenden Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert wurde.
- die Baugenehmigung für das Gebäude vor Veröffentlichung der Ergebnisse der Lärmkartierung, d.h. vor dem 01.07.2008 erteilt wurde;
- das Gebäude nicht zum Abriss bestimmt ist
- das Gebäude keine Missstände oder Mängel aufweist, die nicht durch eine Modernisierung oder Instandsetzung behoben werden können
- keine sonstigen Mittel aus öffentlichen Haushalten für Lärmschutzmaßnahmen in Anspruch genommen werden können oder kein Rechtsanspruch auf Fördermittel für Lärmschutzmaßnahmen besteht
- sich das Gebäude nicht im Eigentum des Bundes, des Landes, von Gemeinden und Kreisen oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts befindet.

1. Kontaktdaten

1.1 Angaben zum Antragsteller

Nennen des Antragsstellers mit Kontaktdaten.

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Nießbrauchhaber und Erbbauberechtigte. Die Antragsberechtigung ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Grundbuchauszug) nachzuweisen. Wohnungsmieter können für den geförderten Zweck Zuschüsse erhalten, wenn sie die Maßnahme auf eigene Kosten mit Zustimmung des Eigentümers durchführen lassen. Der Originalmietvertrag sowie die Zustimmung des Eigentümers in Schriftform mit Originalunterschrift sind vorzulegen.

1.2 Angaben zum Eigentümer

Sofern es sich bei dem Antragssteller nicht um den Eigentümer handelt, sind die Kontaktdaten des Eigentümers anzugeben.



2. Grundstücks- und Gebäudebeschreibung

2.1 Angaben zur Anschrift des Sanierungsobjekts

Sofern die Adresse des Sanierungsobjekts nicht der Adresse des Eigentümers bzw. des Antragsstellers entspricht, ist diese anzugeben.

2.2 Weitere Angaben zum Gebäude

Die abgefragten Angaben sind einzutragen.

Sofern Denkmalschutz für das Gebäude besteht, sind höhere Fördersummen möglich. Der Nachweis, dass es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, ist zu erbringen.

2.3 Lageplan des Gebäudes

Sofern vorhanden, legen Sie dem Antrag einen Lageplan des Gebäudes bei.

Sofern kein Lageplan vorhanden, fertigen Sie bitte eine Lageskizze in dem dafür vorgesehenen Bereich an.

In den Lageplan bzw. in Lageskizze sind die Außenwände der betreffenden Wohnung, angrenzende Gebäude sowie Lage und Bezeichnung der Straße/n einzutragen. Bitte beachten Sie dabei die Himmelrichtung.

In dem ausgefüllten Beispielantrag sind beispielhaft Lageplan und Lageskizze beigefügt.

2.4 Ansichten des Gebäudes

Sofern vorhanden, legen Sie dem Antrag die Gebäudeansichten als Bauzeichnung bei.

Sofern keine Gebäudeansichten vorhanden, legen Sie dem Antrag Fotos bei.

3. Angaben zu der Wohnung/ Wohneinheit und zu den Räumen

Im Zuge der Antragstellung sind detaillierte Angaben zur Wohneinheit und den förderfähigen Räumen erforderlich. Die hierzu erforderlichen Angaben sind in der Anlage A einzutragen.

Bei mehreren Wohneinheiten können gleichartige und gleichgenutzte Wohneinheiten gemeinsam beschrieben werden. Dies ist jedoch nur dann möglich, sofern die Grundrisse der Wohnung bzw. Räume, ihre Fensterflächen, Größe und Art der nichttransparenten Bauteile der Außenfassaden sowie die Nutzung der Räume (Wohnzimmer, Schlaf- oder Kinderzimmer, etc.) zum Zeitpunkt der Antragstellung absolut identisch sind.

Ansonsten sind die Angaben für jede Wohneinheit gesondert aufzuführen.

4. Erklärungen

Mit Unterschrift des Antrages geben Sie verschiedene Erklärungen ab.

Sofern diese Erklärungen nicht abgegeben werden, erfolgt keine Förderung durch das städtische Schallschutzfensterprogramm.



Der Antrag zur Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden im Stadtkreis Mannheim ist nur dann vollständig, wenn alle aufgeführten Unterlagen mit allen erforderlichen Angaben beigelegt sind. Der Kostenvoranschlag der Fachfirma wird nach den übrigen Unterlagen eingereicht, nachdem Ihnen die Angaben zu den schalltechnischen Anforderungen vorliegen und der Fensterbauer darauf aufbauend einen Kostenvoranschlag erarbeiten kann.

Anlage A: Angaben zur Wohneinheit, Raumnutzung und den Bauteilen

Die schalltechnischen Anforderungen an die einzubauenden Fenster in förderfähigen Räumen werden von der Stadt Mannheim detailliert für jeden Raum getrennt ermittelt. In diese Berechnungen fließen folgende Parameter ein:

- Raumnutzung
- Lage des Raums zur Straße
- Grundfläche des betreffenden Raums
- Fläche und Bezeichnung der einzelnen Außenfassaden
- Fläche und Bezeichnung der einzelnen Bauteile (Fenster, Rollladenkästen etc.)
- Beschaffenheit der Außenwand bzw. des Dachs.

Daher sind diese Parameter vom Antragsteller detailliert zu ermitteln.

Es kann sinnvoll sein, **bereits bei der Ermittlung dieser Parameter eine entsprechende Fachfirma (Fensterbauer) einzubinden**, die bei der Datenerhebung unterstützend tätig ist. Für die spätere Einholung der Kostenvoranschläge für die einzubauenden Fenster muss der Fensterbauer diese Maße ohnehin detailliert ermitteln.

Wohneinheit Nr.:

Sofern gleichartige und gleichgenutzte Wohneinheiten gemeinsam beschrieben werden sollen, sind die Nummern aller Wohneinheiten anzugeben. Dabei sind die Anmerkungen unter 3. zu beachten.

Lage der Wohneinheit:

Angabe zum Stockwerk und Lage (z.B. 2. OG rechts, vor der Fassade mit Blickrichtung auf das Gebäude beschrieben),

Raum Nr.:

Für jeden förderfähigen Raum ist eine Raum Nr. zu vergeben und im Grundrissplan bzw. der Grundrissskizze eindeutig zu bezeichnen.

Raumnutzung:

Für jeden förderfähigen Raum ist die Raumnutzung anzugeben, z.B. Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche.

Förderfähig sind zu Wohnzwecken genutzte Räume.

Nicht förderfähig sind Bäder, Toiletten, Flure, Abstellräume, Treppenhäuser, vollverglaste Balkone/Loggien, Wintergärten und ähnliche Räume

Angaben zum Aufbau von Fassade / Dach / Paneelen:

Die nachfolgenden Angaben zum Aufbau der Außenfassade, des Dachs bzw. der Paneele sind für alle Fassaden eines Raums getrennt vorzunehmen. Sollte der Platz in der Tabelle bzw. dem Skizzenblatt nicht ausreichen, sollte die Anlage A vervielfältigt und auf diesen Blättern fortgesetzt werden.

Angaben zum Dachaufbau sind nur dann erforderlich, wenn das Dach einen Aufenthaltsraum der betreffenden Wohneinheit nach außen abschließt.

Bezeichnung/Lage

Alle Außenfassaden sind im Grundrissplan bzw. der Grundrissskizze eindeutig zu bezeichnen. Die Angabe sollte Bauteil, Himmelsrichtung und Lage zur Straße beinhalten.

Bauteil

Angabe zur Art des Bauteils: Außenwand, Dach, Fenster, Rollladenkasten oder Paneel.

Maße

Angabe zur Breite und Höhe des Bauteils.

Angaben zur Ausführung der Außenwand, des Daches, des Paneels bzw. des Rollladenkastens

In den nachfolgenden Tabellen sind beispielhafte Konstruktionen für Außenwand, Dach, Paneele und Rollladenkästen aufgeführt. Wählen Sie die zutreffende Ausführung aus und tragen Sie die Nummer sowie für Außenwände die Dicke in das Antragsformular ein.

Außenwand	
Bezeichnung	Konstruktionsmerkmal
AW 1	Massives Mauerwerk aus Fachwerk, Ziegelsteinen, Bims, Sandstein o.ä.
AW 2	Massive Außenwand (Beton, Mauerwerk) wärmegedämmt
AW 3	Wärmedämmende Außenwand z.B. Leichtlochziegel („Poroton“) Porenbeton (Gasbeton)



Dach		
Bezeichnung	Konstruktionsmerkmal	Unterdach
D 1	Massivdach (z.B. Beton) mit Wärmedämmung	
D 2a	Holzsparrendach o.ä. mit Zwischen- oder Aufsparrendämmung (Dämmung aus Hartschaum)	Nut-Feder-Schale
D 2b		Gips auf Putzträger oder Gipskarton („Rigips“)
D 3a	Holzsparrendach o.ä. mit Zwischen- oder Aufsparrendämmung (Dämmung aus Mineralwolle/ Holzfaser/ Cellulosefaser „Isoflock“)	Nut-Feder-Schale
D 3b		Gips auf Putzträger oder Gipskarton („Rigips“)

Paneel	
Bezeichnung	Konstruktionsmerkmal
P 1	Paneel mit Hartschaumdämmung
P 2	Paneel mit Mineraffaserdämmung

Rolladenkasten		
Bezeichnung	Konstruktionsmerkmal	Bild
R 1	Der Rolladenkasten sitzt über dem Fenster oder der Tür und wird von außen meist durch Klinker oder Putz verdeckt. Der Rolladenpanzer verschwindet optisch im Mauerwerk.	
R 2	Der Kasten sitzt als Teil des Fensters oder der Tür auf dem Fensterrahmen und wird mit dem Fenster ausgetauscht.	
R 3	Der Kasten sitzt vor dem Fenster oder der Tür.	



Grundrisszeichnung der Wohneinheit mit Angabe der Raumnutzung

Sofern vorhanden, legen Sie dem Antrag einen Grundrissplan mit allen förderfähigen Räumen der Wohnung bei.

Sofern kein Lageplan vorhanden, fertigen Sie bitte eine Lageskizze in dem dafür vorgesehenen Bereich an.

In den Lageplan bzw. in die Lageskizze sind die Außenfassaden der betreffenden Wohnung mit Bezeichnung, sowie Lage und Bezeichnung der Straße/n einzutragen. Des Weiteren ist die Lage der einzelnen Bauteile (Fenster F, Rolladenkasten RK, etc.) einzutragen, bzw. sind Bauteile eindeutig zu benennen.

In dem ausgefüllten Beispielantrag sind beispielhaft Grundrissplan und Lageskizze beigefügt.